Vereinfachung des transaktionsbasierten Meldewesens

Was die ESMA-Empfehlungen für Banken bedeuten

WEPEX
member of adesso group

Vereinfachung des transaktionsbasierten Meldewesens: Was die ESMA-Empfehlungen für Banken bedeutet

von Daniel Wolff, Johannes Grebhahn und Laura Weiß

Executive Summary

Das transaktionsbasierte Meldewesen in der Europäischen Union ist über Jahre hinweg regulatorisch gewachsen und heute durch parallele Pflichten aus EMIR, MiFIR und SFTR geprägt. Unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Datenmodelle, Meldekanäle und Validierungsregeln führen bei den meldepflichtigen Unternehmen zu erheblichem operativem Aufwand – insbesondere durch Doppelmeldungen, redundante Datenfelder, aufwendige Abstimmungen und häufige regulatorische Änderungen. Für kleinere und mittelgroße Marktteilnehmer wirkt diese Komplexität besonders belastend, während der aufsichtsrechtliche Nutzen einzelner Datenanforderungen nicht immer erkennbar ist.

Im Rahmen der Initiative „Simplification and Burden Reduction“ (SBR) verfolgt die ESMA daher das Ziel, regulatorische Belastungen spürbar zu senken, ohne die Qualität der Marktaufsicht, Marktintegrität oder Finanzstabilität zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck hat die ESMA eine Konsultation und eine dazugehörige Cost-Benefit-Analyse zur Vereinfachung des transaktionsbasierten Meldewesens durchgeführt. Die im Abschlussbericht vom 2. Juli 2026 enthaltenen Empfehlungen sehen einen stufenweisen Transformationspfad vor: kurzfristige Optimierungen innerhalb der bestehenden Regulierung, mittelfristige strukturelle Vereinfachungen durch Anpassungen der Level-1-Rechtsakte sowie langfristig ein integriertes „report once“-Modell. Im langfristigen Zielbild sollen Transaktionsdaten über ein harmonisiertes, modulares Datenschema nur einmal gemeldet und anschließend für verschiedene aufsichtliche, statistische und marktüberwachende Zwecke genutzt werden. Ein produktiver Start des „report once“-Melderegimes erscheint frühestens ab 2031 realistisch.

Banken und andere Finanzinstitute stehen also in den kommenden Jahren weiterhin vor der Herausforderung, verschiedene regulatorischen Änderungen im transaktionsbasierten Meldewesen umsetzen zu müssen und gleichzeitig die tägliche Meldeabgabe sicherzustellen. Um diese Herausforderung zu meistern sind ein gutes regulatorisches Monitoring und eine frühzeitige und vorausschauende Vorbereitung auf die kommenden Änderungen sowie ein Operating Model mit agilen Strukturen, das Run und Change miteinander verbindet, die entscheidenden Erfolgsfaktoren.

Inhalt

1. Transaktionsbasiertes Meldewesen im Wandel: Was für Banken jetzt wichtig ist....3
2. Transaktionsreporting heute: Komplex, fragmentiert, kostenintensiv....3
3. Drei Stufen zum schlankeren Meldewesen: Wie die ESMA die Transaktionsmeldungen vereinfachen will....5
3.1 Stufe 1: Kurzfristige Vereinfachungen (ohne Gesetzesänderungen)....5
3.2 Stufe 2: Mittelfristige Vereinfachungen (mit Gesetzesänderungen)....7
3.3 Stufe 3: Langfristiges Zielbild....7
4. Jetzt die richtigen Weichen stellen: Wie Banken sich am besten vorbereiten können....8

1. Transaktionsbasiertes Meldewesen im Wandel: Was für Banken jetzt wichtig ist

Die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit durch die Entlastung von Unternehmen von bürokratischen Auflagen genießt aktuell hohe politische Priorität in der Europäischen Union. Zahlreiche EU-Institutionen und Behörden arbeiten derzeit an unterschiedlichen Maßnahmen, die diesem Ziel dienen. Auch die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat eine Initiative zur „Simplification and Burden Reduction" (SBR) ins Leben gerufen. Eine der zentralen Maßnahmen der SBR-Initiative der ESMA ist die Vereinfachung der Transaktionsmeldungen gemäß EMIR, MiFIR und SFTR.

Zu diesem Zweck hat die ESMA im Jahr 2025 Stakeholder-Feedback im Rahmen einer Konsultation zu Vereinfachungen des transaktionsbasierten Meldewesens gesammelt und anschließend eine Cost-Benefit-Analyse (CBA) durchgeführt. Die Ergebnisse der Konsultation und der CBA wurden am 2. Juli 2026 von der ESMA in einem Abschlussbericht veröffentlicht, der diverse Empfehlungen an die EU-Kommission beinhaltet.

Ziel dieses Whitepapers ist es, einen Überblick über die von der ESMA vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vereinfachung des transaktionsbasierten Meldewesens einschließlich deren Auswirkungen auf meldende Unternehmen zu geben. Im Fokus des vorliegenden Dokuments stehen vor allem Banken und Finanzdienstleister, die Transaktionen in Wertpapieren, Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausführen. Darüber hinaus gibt dieses Whitepaper Handlungsempfehlungen, wie die betroffenen Unternehmen sich schon heute auf die kommenden regulatorischen Veränderungen bestmöglich vorbereiten können.

2. Transaktionsreporting heute: Komplex, fragmentiert, kostenintensiv

Das heutige transaktionsbasierte Meldewesen ist historisch gewachsen. Banken und andere Finanzdienstleister unterliegen in der Regel verschiedenen Meldepflichten auf Basis unterschiedlicher gesetzlicher Anforderungen. Seit Februar 2014 sind beispielsweise Gegenparteien von Derivategeschäften

gemäß Art. 9 EMIR zur Meldung von Geschäften in OTC-Derivaten und börsengehandelten Derivaten an zugelassene Transaktionsregister verpflichtet. Neben dem Abschluss von Neugeschäften sind während der Geschäftslaufzeit Informationen zur Bewertung und Besicherung sowie Lifecycle-Events zu melden. Die EMIR-Meldung soll die Transparenz über den europäischen Derivatemarkt erhöhen und dient den Aufsichtsbehörden zur Überwachung von Gegenparteiausfallrisiken, die aus Derivategeschäften resultieren. Im Jahr 2024 wurden die Meldeanforderungen im Rahmen von EMIR Refit grundlegend überarbeitet. Im Rahmen von EMIR Refit wurde die Derivatemeldung auf das ISO-20022-XML-Format umgestellt, der Meldeumfang von 129 auf 203 Felder erweitert, standardisierte Kennungen wie UPI sowie präzisere Action-/Event-Typen und Validierungs- bzw. Abstimmungslogiken eingeführt. Dadurch wurden die Anforderungen an Datenqualität, Vergleichbarkeit und Reconciliation deutlich erhöht.

Im Januar 2018 sind mit MiFID II / MiFIR umfangreiche regulatorischen Änderungen in Bezug auf die europäischen Finanzmärkte in Kraft getreten. Art. 26 MiFIR verpflichtet Wertpapierfirmen zur Meldung von Transaktionen in Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz handelbar sind („traded on trading venue“, TOTV), deren Underlying an einem Handelsplatz handelbar ist oder deren Underlying ein Index oder Basket ist, dessen Bestandteile an einem Handelsplatz handelbar sind. Zu den meldepflichtigen Finanzinstrumenten gehören insbesondere Wertpapiere, Derivate und CO2-Emissionsrechte. Die Meldung erfolgt in der Regel an sogenannte „Approved Reporting Mechanisms“ (ARMs). Der Zweck der MiFIR-Meldung ist die Überwachung von Marktmissbrauch durch die zuständigen Behörden.

Schließlich sind zwischen April 2020 und Januar 2021 die SFTR-Meldepflichten stufenweise in Kraft getreten. Seitdem sind Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zur Meldung von Wertpapier- und Warenleihegeschäften, Repos, Buy/Sell-back-Geschäften oder Sell/Buy-back-Geschäften sowie Lombardgeschäften an zugelassene Transaktionsregister verpflichtet. Genau wie bei der EMIR-Meldung sind neben dem Abschluss von Neugeschäften während der Laufzeit auch Lifecycle-Events und Informationen zur Besicherung zu melden. Die SFTR-Meldung soll die Transparenz über den sogenannten Schattenbanken-Sektor erhöhen und dient den Aufsichtsbehörden zur Überwachung von Gegenparteiausfallrisiken, die aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften resultieren.

Aufgrund dieser Entstehungsgeschichte und der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gibt es aus der Finanzbranche zahlreiche Kritikpunkte an den heutigen Transaktionsmeldungen:

- **Doppelte und redundante Meldungen:** Ein Geschäft muss teilweise unter mehreren Regimen oder über mehrere Kanäle gemeldet werden.
- **Zersplitterte Regelwerke und Datenmodelle:** Unterschiedliche Definitionen, Formate und Validierungslogiken verursachen hohen Mapping- und Abstimmungsaufwand.
- **Häufige und unkoordinierte Regeländerungen:** Nicht synchronisierte Anpassungen der Regime führen zu wiederholten System- und Prozessänderungen.
- **Zu starke Ausrichtung auf die Datenmenge statt auf Aufsichtsnutzen:** Viele Meldefelder bieten nur einen begrenzten zusätzlichen Aufsichtsnutzen.
- **Wiederholung vorhandener Informationen:** Bereits in standardisierten Identifikatoren (wie ISIN oder LEI) enthaltene Informationen sollten nicht nochmals separat gemeldet werden müssen.
- **Belastung durch zweiseitiges Reporting:** Die Meldung durch beide Gegenparteien erhöht Volumen, Reconciliation-Aufwand und Fehleranfälligkeit.
- **Unzureichende Nutzung von Primärdatenquellen:** Handelsplätze und CCPs sollten Transaktionsdaten möglichst direkt und zentral melden.

- **Mangelnde Proportionalität:** Kleinere Institute werden durch hohe Fixkosten unverhältnismäßig stark belastet.
- **Hohe Implementierungs- und Betriebskosten:** Der größte Aufwand entsteht durch Datenaufbereitung, Kontrollen, Reconciliation, Fehlerkorrekturen und mehrere Meldekanäle.

3. Drei Stufen zum schlankeren Meldewesen: Wie die ESMA die Transaktionsmeldungen vereinfachen will

Um die bestehenden Herausforderungen im transaktionsbasierten Meldewesen zu adressieren hat die ESMA Stakeholder-Feedback im Rahmen eines Call for Evidence gesammelt. Die ESMA hat die Rückmeldungen zu dem Call for Evidence sowie die Ergebnisse einer ergänzenden Cost-Benefit-Analyse in einem Abschlussbericht zusammengefasst, welcher am 2. Juli 2026 veröffentlicht wurde. Darin empfiehlt die ESMA verschiedene Vereinfachungen der Transaktionsmeldungen, die im Folgenden vorgestellt werden.

3.1 Stufe 1: Kurzfristige Vereinfachungen (ohne Gesetzesänderungen)

Die folgenden Vereinfachungen sind ohne Gesetzgebungsverfahren durch Level-2- und Level-3-Änderungen, d.h. durch Anpassung von delegierten Rechtsakten sowie von Leitlinien und Q&As, umsetzbar.

Verkürzung der Frist für nachträgliche MiFIR-Meldungen auf drei Jahre
Die ESMA schlägt vor, den regulären Zeitraum für nachträgliche MiFIR-Meldungen und Korrekturen von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. Über diesen Zeitraum hinaus sei der zusätzliche Aufsichtsnutzen vielfach begrenzt, während die operative Belastung durch Datenhaltung, Systemanpassungen und wiederholte Back-Reporting-Läufe erheblich sei. Nationale Aufsichtsbehörden sollen jedoch in schwerwiegenden Fällen, etwa bei Marktmissbrauchs- oder Enforcement-Untersuchungen, weiterhin Daten bis zu fünf Jahre rückwirkend anfordern können. Die gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung der Daten für fünf Jahre bleibt bestehen.

Für Banken bedeutet dies, dass die MiFIR-Meldedaten nur für drei Jahre in der produktiven Meldewesensoftware vorgehalten werden müssen bzw. nur für einen Zeitraum von drei Jahren in der Meldewesensoftware wiederherstellbar sein müssen. Nach Ablauf dieser Frist können die Daten in einem beliebigen Format archiviert werden. Es muss grundsätzlich nicht mehr sichergestellt werden, dass die Daten zum Zwecke der Nachmeldung weiterhin in der Meldewesensoftware verarbeitet werden können. Dies ist insbesondere relevant, wenn Banken ihre Meldewesensoftware wechseln oder Systemänderungen mit Auswirkungen auf die Datenstruktur vornehmen.

Zusätzliche MiFIR-Ausnahmen für Transaktionen mit geringer Marktmissbrauchsrelevanz
Die ESMA schlägt eine Anpassung von RTS 22 Art. 2 mit dem Ziel vor, Transaktionen mit geringer Marktmissbrauchsrelevanz von der MiFIR-Meldepflicht zu befreien – dazu gehören Fondsanteilsausgabe und -rücknahme nicht nur durch Fondsverwalter sondern auch durch Fondsmanager und bestimmte Corporate Actions, die nicht wesentlich für die Marktmissbrauchsüberwachung sind, während relevante Ereignisse wie Börsengänge und Übernahmeangebote meldepflichtig bleiben. Weiterhin soll die Ausnahme von Geschäften im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsplänen vereinfacht werden, indem ein einheitlicher Schwellenwert für den kumulierten Wert der Geschäfte pro Monat festgelegt wird.

Banken müssen folglich die Logiken zur Identifikation von meldepflichtigen Transaktionen in ihren Meldewesensystemen anpassen bzw. im Falle der Nutzung einer Software eines Drittanbieters ein entsprechendes Softwareupdate des Herstellers installieren.

Depriorisierung optionaler MiFIR-Felder
Die ESMA identifiziert eine begrenzte Anzahl optionaler Felder in RTS 22 und RTS 23, die für Aufsicht und Analysen nur eingeschränkt genutzt werden oder aus anderen Quellen verfügbar sind. Für diese Felder sollen die Aufsichtsbehörden einen koordinierten, weniger strikt priorisierten Ansatz verfolgen. Fehlende oder fehlerhafte Angaben sollen grundsätzlich nicht mehr vorrangig als Datenqualitätsmängel verfolgt werden, sofern keine wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bedenken bestehen. Zu den betroffenen Feldern zählen unter anderem Angaben zu Optionsmerkmalen, Leerverkaufsindikatoren, OTC-Post-Trade-Indikatoren und der Seniorität von Anleihen.

Für Banken könnte also der Aufwand für die Bearbeitung von Aufsichtsanfragen etwas sinken. Weiterhin können sich die Institute bei Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenqualität auf andere Datenfelder fokussieren.

Entlastungen bei den EMIR-Reconciliation-Anforderungen
Während die ESMA mittel- bis langfristig einen Wegfall der beidseitigen Meldung unter EMIR vorschlägt (wofür allerdings Level-1-Änderungen erforderlich sind), sollen bereits kurzfristig Entlastungen im Rahmen der Reconciliation-Anforderungen umgesetzt werden. Insbesondere soll das Feld „Name of the underlying index“ aus dem Reconciliation-Umfang herausgenommen werden, da Freitextangaben zwischen Gegenparteien nur schwer eindeutig abzugleichen sind. Die Reconciliation-Metriken und Toleranzgrenzen sollen weiter beobachtet und bei Bedarf angepasst werden.

Für Banken könnte die Zahl der Reconciliation-Breaks insbesondere bei Indexderivaten sinken. Dadurch würden Aufwände für Differenzklärungen, Korrekturen und erneute Meldungen an Transaktionsregister reduziert. Der übrige Reconciliation-Rahmen bliebe zunächst bestehen, sodass die Entlastung kurzfristig auf bestimmte Felder und Sachverhalte beschränkt wäre.

Keine SFTR-Meldung von Settlement Fails des Opening Legs vor der Reporting Deadline
Die ESMA schlägt vor, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von der SFTR-Meldepflicht auszunehmen, wenn das Settlement des Opening Legs vor Ablauf der Reporting Deadline an T+1 scheitert. In diesem Fall entsteht grundsätzlich kein wirtschaftliches Exposure aus der Transaktion. Die SFTR-Meldepflicht soll daher auf Geschäfte konzentriert werden, bei denen tatsächlich Wertpapiere oder Cash übertragen wurden. Die Überwachung des eigentlichen Settlement Fails soll weiterhin über das CSDR-Regime erfolgen.

Banken müssen also zukünftig den Settlement-Status bei der Identifikation von meldepflichtigen Geschäften berücksichtigen. Die Maßnahme gewinnt im Kontext der für 2027 geplanten Transition zum T+1-Settlement an Bedeutung, da die Abwicklungsfrist künftig vor der Reporting Deadline liegt.

Vereinfachung der EMIR-Selbstanzeige (Errors & Omissions Notification)
Die ESMA stellt fest, dass der wesentliche Aufwand bei der Errors & Omissions Notification unter EMIR nicht nur in der eigentlichen Anzeige liegt. Besonders belastend sind die laufende Identifikation potenzieller Fehler, die Bewertung ihrer Wesentlichkeit und die interne Dokumentation – auch dann, wenn letztlich keine Meldung an die Aufsicht abgegeben wird. Die ESMA möchte deshalb die Selbstanzeige-Anforderungen und die geltenden Signifikanzschwellen überprüfen. Auf Prozess-Ebene und im Rahmen

der Level-3-Leitlinien sollen mögliche Vereinfachungen entwickelt werden, ohne die Transparenz über wesentliche Probleme zu beeinträchtigen.

Perspektivisch können sich Banken auf Vereinfachungen bei der Identifikation und Bewertung von Falschmeldungen, Meldehindernissen und wesentlichen Problemen, die zu Meldefehlern führen, einstellen. Insbesondere die Signifikanzschwellen sollen auf den Prüfstand gestellt werden. Der konkrete Entlastungsumfang hängt jedoch von der späteren Ausgestaltung der Schwellenwerte und der künftigen ESMA-Leitlinien ab.

3.2 Stufe 2: Mittelfristige Vereinfachungen (mit Gesetzesänderungen)

Für die folgenden Vereinfachungen sind Level-1-Änderungen nötig, die ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren erfordern.

Abschaffung der beidseitigen Meldung unter EMIR und SFTR
Die ESMA schlägt vor, die bisherige beidseitige Meldung von Geschäften (dual-sided reporting) unter EMIR und SFTR grundsätzlich abzuschaffen. Stattdessen soll ein Single-sided- bzw. Delegationsmodell etabliert werden, bei dem in der Regel die finanzielle Gegenpartei (FC) für beide Parteien meldet. Für Geschäfte zwischen zwei finanziellen Gegenparteien oder zwischen zwei nicht-finanziellen Gegenpartien (NFC) will die ESMA in Level 2 und 3 definieren, welche Partei die Meldung übernehmen soll. Bereits bestehende Delegationsmechanismen sollen dabei als Grundlage dienen und konsequent weiterentwickelt werden. Ziel ist es, Doppelmeldungen und aufwändige Abgleichprozesse (Reconciliation) zu vermeiden und das Meldewesen effizienter zu gestalten.

Für Banken bedeutet dies zunächst eine strukturelle Änderung der Rollen- und Verantwortlichkeitsverteilung im Reporting. Bei Geschäften mit anderen finanziellen Gegenparteien muss geprüft werden, welche Partei die Meldung übernimmt. Hierzu sind die Logiken, welche die ESMA in Level 2 und 3 definieren will, in die Meldesysteme zu implementieren. Denkbar ist weiterhin, dass die Kontrahenten im Rahmen von bilateralen Delegationsvereinbarungen festlegen, welche Seite die Geschäfte meldet. Dies bedeutet den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Kontrahenten sowie die systemseitige Hinterlegung der getroffenen Vereinbarungen.

Vereinfachung der EMIR-Intragruppen-Ausnahme
Die ESMA empfiehlt, die Intragruppen-Ausnahme unter EMIR zu vereinfachen. Bisher müssen Unternehmen, die Intragruppen-Derivategeschäfte von der Transaktionsmeldung befreien lassen wollen, ihre nationale Aufsichtsbehörde informieren und auf deren Zustimmung oder den Ablauf einer dreimonatigen Widerspruchsfrist abwarten. Weiterhin müssen diese Unternehmen ihre aggregierte Nettoderivateposition auf Gruppenebene wöchentlich an die zuständige Behörde melden.

Stattdessen schlägt die ESMA nun eine zentralisierte, EU-weite Notifizierung anstelle unterschiedlicher nationaler Prozesse und Formate vor. Die Frequenz der Meldung der aggregierten Nettoposition soll auf monatlich reduziert werden. Die Vereinfachung zielt vor allem auf international tätige nicht-finanzielle Gegenparteien, die i.d.R. stärkeren Gebrauch von der Intragruppen-Ausnahme machen.

3.3 Stufe 3: Langfristiges Zielbild

Langfristig verfolgt die ESMA das Ziel, die bislang weitgehend getrennten transaktionsbezogenen Meldepflichten aus EMIR, MiFIR und SFTR im Rahmen eines „report once“-Ansatzes in einem integrierten

Melderahmen zusammenzuführen. Transaktionsdaten sollen künftig nur einmal über vereinheitlichte und verschlankte Meldekanäle übermittelt und anschließend für sämtliche relevanten aufsichtsrechtlichen, marktüberwachungsbezogenen und statistischen Zwecke genutzt werden können. Dadurch sollen insbesondere doppelte Meldungen, sich überschneidende Anforderungen, fragmentierte IT-Infrastrukturen und aufwendige Anpassungen an mehreren getrennten Meldesystemen reduziert werden, ohne den für Aufsicht und Finanzstabilität erforderlichen Informationsgehalt zu beeinträchtigen.

Das von der ESMA beschriebene Zielbild basiert auf einem modularen Datenschema und einheitlichen Templates. Die Marktteilnehmer sollen ihre Geschäfte in einem integrierten Report melden; abhängig von der Art des Geschäfts würden die jeweils erforderlichen Datenmodule einbezogen. Auf diese Weise soll eine Meldung genügen, um die Informationsbedürfnisse mehrerer Regelwerke abzudecken. Ergänzend sollen die technischen Datenflüsse neugestaltet, Meldekanäle reduziert, Validierungs- und Rückmeldeprozesse harmonisiert und die jeweiligen Datenquellen eindeutig festgelegt werden. So könnten beispielsweise Positionsdaten aus Transaktionsdaten abgeleitet oder Bewertungs- und Margin-Informationen unmittelbar von den genutzten Marktinfrastrukturen, etwa zentralen Gegenparteien, bezogen werden.

Die ESMA betont, dass sich das „report once“-Prinzip nicht allein durch eine formale Zusammenlegung der bisherigen drei Melderegime EMIR, MiFIR und SFTR verwirklichen lässt. Erforderlich ist eine grundlegende Neugestaltung der gesamten Datenflüsse, verbunden mit noch zu klärenden Fragen zur Governance, Finanzierung, Verantwortungsverteilung und zur Absicherung gegen Konzentrations-, Cyber- und Ausfallrisiken. Aus Sicht der ESMA kann ein solches integriertes Melderegime bei zügiger Gesetzgebung frühestens ab 2031 in Betrieb genommen werden.

Auf Banken kommt in diesem Zusammenhang die Umstellung ihrer bislang getrennten EMIR-, MiFIR-, und SFTR-Meldeprozesse auf eine integrierte Reporting-Architektur mit harmonisierten Datenmodellen, einheitlichen Templates und standardisierten Validierungs- und Rückmeldeprozessen zu. Dafür müssen sie ihre IT-Systeme, Datenflüsse und internen Kontrollen anpassen, Zuständigkeiten neu ordnen sowie ihre Zusammenarbeit mit Meldeplattformen und Dienstleistern überprüfen und bei Bedarf anpassen. Zudem sind Regelungen für das delegierte Reporting zu etablieren, insbesondere zur Datenbereitstellung, Verantwortungsverteilung und Sicherstellung der Datenqualität. Während der mehrjährigen Übergangsphase bleiben die bisherigen Meldepflichten grundsätzlich bestehen, sodass Banken ihre bestehenden Systeme weiter betreiben und zugleich die neuen Anforderungen entwickeln, testen und schrittweise implementieren müssen.

4. Jetzt die richtigen Weichen stellen: Wie Banken sich am besten vorbereiten können

Die ESMA hat sich mit ihren Empfehlungen gegen einen „Big Bang“-Ansatz mit einer einmaligen, großen Umstellung, sondern für ein stufenweises Vorgehen zur Vereinfachung der Transaktionsmeldungen entschieden. Banken müssen sich folglich auch in den kommenden Jahren auf verschiedene regulatorische Änderungen im transaktionsbasierten Meldewesen einstellen. Die Fähigkeit zur Umsetzung von Changes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Run-Betriebs ist daher entscheidend. Diese Fähigkeit sollte durch eine frühzeitige Überprüfung und ggf. Optimierung des Operating Models im transaktionsbasierten Meldewesen sichergestellt werden.

Folgende Aspekte sollten bei der Überprüfung des Operating Models berücksichtigt werden:

Geschäftsmodell
Zunächst sollten Banken analysieren, welche Rolle sie im künftigen Meldeökosystem einnehmen wollen. Neben der Rolle als eigener Meldepflichtiger kommt insbesondere für größere Institute infrage, als Anbieter von „Delegated Reporting" für Kunden aufzutreten. Hierbei sind die zukünftigen regulatorischen Vorgaben zum Single-sided-Reporting und zur Meldedelegation zu berücksichtigen.

Aufbau- und Ablauforganisation
Die Umsetzung der kommenden regulatorischen Veränderungen bei gleichzeitiger Sicherstellung der täglichen Meldefähigkeit lässt sich nur schwerlich in einer Silo-Struktur mit völlig separaten Run- und Change-Prozessen gewährleisten. Erfolgversprechender ist der Aufbau cross-funktionaler Teams, die Run und Change miteinander verbinden. Die Nutzung agiler Methoden und Werkzeuge sorgt für die nötige Flexibilität, um zeitnah auf regulatorische Änderungen reagieren zu können.

Anwendungssysteme
Die wichtigste technische Vorbereitung besteht in der schrittweisen Ablösung isolierter, melderegimespezifischer Systeme und Datenhaushalte durch eine integrierte Meldeinfrastruktur mit einem gemeinsamen, kanonischen Datenmodell. Dieses sollte Transaktionen, Instrumentenstammdaten, Gegenparteien, Sicherheiten und Lifecycle-Ereignisse mit eindeutiger Datenherkunft und nachvollziehbarer Historie abbilden. Damit wird eine zentrale Datenbasis geschaffen, aus der sich künftig unterschiedliche, modular aufgebaute Meldetemplates erzeugen lassen.

Banken, die eigenentwickelte Meldesysteme im Einsatz haben, stehen zudem vor der Frage, ob sie die kommenden Änderungen selbst umsetzen wollen oder ob sich der Umstieg auf ein Standardsystem lohnt, dessen Anbieter Skaleneffekte bei notwendigen Anpassungen nutzen kann.

Personal
Schließlich benötigen Banken für die kommenden Herausforderungen die richtige quantitative und qualitative Personalausstattung. Im Rahmen von cross-funktionalen Teams sollten sich Knowhow und Erfahrung zu Kapitalmarktprodukten, Geschäftsprozessen, Datenmanagement, IT-Architektur, Recht und Kundenbetreuung verbinden. Neben der fachlichen Auslegung neuer Templates und Datenstandards werden insbesondere Kompetenzen in Datenmodellierung, Data Lineage, automatisierter Validierung, Testmanagement und regulatorischem Change-Management benötigt. Für Banken, die Meldungen für Kunden übernehmen, ist zusätzliches Wissen zu Delegationsvereinbarungen und Kundenkommunikation erforderlich.

Ein gutes regulatorisches Monitoring und eine frühzeitige und vorausschauende Vorbereitung auf die kommenden Herausforderungen sowie die Fähigkeit zur Umsetzung der Veränderungen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Meldefähigkeit sind die entscheidenden Erfolgsfaktoren für Banken im transaktionsbasierten Meldewesen. Wir beraten Sie gerne, wie Sie Ihre Organisation optimal aufstellen!

Ihre Ansprechpartner



Daniel Wolff ist Senior Manager bei WEPEX mit Fokus auf Finanzmarktprodukte, -prozesse und -regulatorik. Seit vielen Jahren begleitet er Banken bei der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen wie EMIR und MiFIR sowie der Implementierung von Softwaresystemen zur Marktmissbrauchsüberwachung und Transaktionsmeldung.
Daniel.Wolff@wepex.de



Johannes Grebhahn ist Senior Manager bei WEPEX und Experte für das transaktionsbasierte Meldewesen. Er hat verschiedene Banken bei der Umsetzung der Transaktionsmeldungen gemäß EMIR, MiFIR und SFTR unterstützt.
Johannes.Grebhahn@wepex.de



Laura Weiß ist Senior Consultant bei WEPEX und befasst sich schwerpunktmäßig mit den Themen Wertpapierhandel, Compliance und Digital Assets. Sie beschäftigt sich insbesondere mit regulatorischen Fragenstellungen zur Marktmissbrauchsüberwachung und MiCAR.
Laura.Weiss@wepex.de

WEPEX ist ein spezialisiertes Beratungshaus für den Finanzmarkt mit klarem Fokus auf das Kapitalmarktgeschäft in all seinen Facetten – von klassischen Wertpapieren über Derivate und Fonds bis hin zu strukturierten Produkten und digitalen Marktinfrastrukturen. Seit unserer Gründung im Jahr 2003 beraten unsere deutschlandweit ansässigen Beraterinnen und Berater führende Banken, Börsen, Vermögensverwalter und weitere Finanzinstitute im In- und Ausland. Compliance und Regulatorik gehören dabei zu unseren Kernkompetenzen. Unser Regulatorik-Team hat die für unsere Kunden relevanten regulatorischen Entwicklungen stets im Blick. Unsere Expertinnen und Experten unterstützen Sie gerne dabei, die Auswirkungen von neuen Regeln und Gesetzen auf Ihr Haus zu prüfen, neue Regularien umzusetzen oder Ihre Systeme und Prozesse zur Erfüllung von regulatorischen Anforderungen zu optimieren.

Copyright © 2026 WEPEX GmbH

WEPEX GmbH

Mainzer Landstraße 51
60329 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 71914092

E-Mail: info@wepex.de

wepex.de

WEPEX Consulting